

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/22 2003/05/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2005

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Niederösterreich
L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §52;
AVG §8;
BauO NÖ 1996 §48;
BauO NÖ 1996 §6 Abs2 Z2;
BauRallg;
ROG NÖ 1976 §19 Abs2 Z8;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ob die bestimmungsgemäße Verwendung des Ballfangzaunes zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung führen kann, hat die Behörde im Ermittlungsverfahren festzustellen. Sie hat sich hiebei im Allgemeinen der Mithilfe von Sachverständigen, und zwar eines technischen und eines medizinischen Sachverständigen, zu bedienen. Sache des technischen Sachverständigen ist es, über das Ausmaß der zu erwartenden Immissionen und ihre Art Auskunft zu geben, während es dem medizinischen Sachverständigen obliegt, die Wirkungen dieser Immissionen auf den menschlichen Organismus darzulegen (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 19. Juni 2002, Zl. 2000/05/0059, welches - mit weiteren Hinweisen - auf einen Betrieb abstellt; § 48 NÖ BauO bezieht sich aber allgemein auf "Bauwerke", weshalb etwa auch im Fall des hg. Erkenntnisses vom 31. März 2005, Zl. 2002/05/1237, betreffend den Schornstein eines Presshauses, eine derartige Beweisaufnahme gefordert wurde).

Schlagworte

Baurecht Nachbar Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Beweismittel
Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Planung Widmung BauRallg3 Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt Sachverständiger Erfordernis
der Beiziehung Techniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003050121.X03

Im RIS seit

25.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at